

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen / 16. Dezember 1999 / Nr. 12 Jahrgang 10

Aus dem Inhalt:

aus der 19. StVV

B-Plan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ und Änderung Teilflächennutzungsplan „Rote Kaserne Ost“ - Entgeltordnung Stadt- und Landesbibliothek - Änderung Benutzungsordnung Stadt- und Landesbibliothek - Änderung Sanierungssatzung Potsdamer Mitte Keplerplatz / Ziolkowskistraße / Grünanstr.- beabsichtigte Einziehung

Burgstraße / Galileistraße - Einziehung Nachtragshaushaltssatzung Planfeststellung Streckenelektrifizierung Ausschreibung Parkplatzherstellung Sicher in das Jahr 2000 Schadstoffkalender Reisebericht Geburtstage

**Die Stadtverwaltung wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein
gesundes und erfolgreiches neues Jahr!**

Aus der 19. Stadtverordnetenversammlung (01. Dezember 1999)

Namensgebung Potsdamer Schulen (Teil XVII) - DS Nr. 99/ 0967

Die StVV beschloss, dass die Förderschule für Hörgeschädigte (42) den Namen „Wilhelm von Türk - Schule“ erhält.

Schulentwicklungsplan 1999 - 2005 - DS Nr. 99/0783/1

Die StVV beschloss:

1. Der Schulentwicklungsplan 1999-2005 wird mit Änderungen und Ergänzungen bestätigt
2. Nachfolgende Grundschulen und Primarstufen an Gesamtschulen werden im Planungszeitraum geschlossen, die Auflösung der betreffenden Schulbezirke erfolgt zum Schuljahr 2000/2001:

- Rosa-Luxemburg-Gesamtschule (19), Primarstufe
- Finkenwegschule (7) mit dem Auftrag: die Stadtverwaltung sorgt für die Schulwegsicherung für die Schüler aus dem jetzigen Schulbezirk 7 (Finkenweg-Grundschule). Ein Umsteigen am Hauptbahnhof ist zu vermeiden.
- Grundschule im Sternfeld (52)
- Goethe-Gesamtschule (21/31), Primarstufe
- Wilhelm-Busch-Grundschule (36), Option: mit den jährlichen Geburtenzahlen bis 2002/2003 sowie der demografischen Entwicklung in den Wohngebieten ist bei steigenden Schülerzahlen ein Erhalt und Fortführen dieser Schule durch Beschluss der StVV zu ermöglichen.
- Über die Weiterführung der Zeppelin-Grundschule (23) wird im Jahr 2003 entschieden.

Impressum

Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Herausgeber: Presse- und Informationsamt,

Verantwortlich: Regina Thielemann

Redaktion: Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, Tel.: 2 89 12 64 / 2 89 12 61

Internet: <http://www.potsdam.de>

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Jahresabonnementspreis bei Postbezug: DM 36,-

Gesamtherstellung und Vertrieb: UNZE-Verlags- und Druckgesellschaft Potsdam mbH, 14513 Teltow, Oderstr. 23-25

Anzeigenverwaltung:

UNZE-Verlags- und Druckgesellschaft Potsdam mbH,

Tel.: 0 33 28 - 31 77 40, Fax: 0 33 28 - 31 77 53

Beide Realschulen (13 und 28) bleiben erhalten; die 13 im Schulgebäude in der Clara-Zetkin-Straße 11 und die Realschule 28 zieht mit Schuljahresbeginn 2000/2001 in die Schule 6.

3. Die Persius-Gesamtschule (47) nimmt zum Schuljahr 2000/2001 erneut keine siebenten Klassen auf und wird mit Beendigung des Schuljahres 2000/2001 geschlossen.
4. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der organisatorischen Maßnahmen zur Schließung der dafür vorgesehenen Schulen beauftragt.
5. Die Verwaltung wird mit der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes beauftragt.
6. Aus der Fortschreibung resultierende Einzelmaßnahmen sind der StVV zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Der Schulentwicklungsplan 1997-2002 (DS Nr. 97/0432/1) wird außer Kraft gesetzt.

die den BenutzernInnen durch die Nutzung der Online-Dienste, zum Beispiel die Offenlegung ihrer persönlichen Daten, entstehen. Es ist untersagt, gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft (im Sinne von § 826 BGB) zu verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.

7. Der bisherige Absatz 9 des § 6 wird zu Abs. 10 § 6.
8. Der § 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
Die BenutzerInnen sind verpflichtet, mitgebrachte Medien beim Betreten und Verlassen der Bibliothek unaufgefordert vorzulegen.
9. Der § 7 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:
Schließfächer sind bis zur Schließung der Bibliothek am selben

Tag freizumachen. Die Bibliothek ist berechtigt, nicht fristgerecht freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden, wenn keine Adresse zu ermitteln ist, als Fundsache behandelt.

- ii. Inkrafttreten
Die Erste Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Potsdam, den 08.12.99

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Sanierungssatzun „Potsdamer Mitte“ Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“ vom 15.11.99

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218)
- § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

§ 1 Geltungsbereich und Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände entsprechend § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich umgestaltet und verbessert werden. Das insgesamt etwa 30,3 ha große Gebiet ist hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und trägt die Bezeichnung „Potsdamer Mitte“.
Es wird begrenzt (s. Lageplan):

- im Süden: Nordkante der geplanten innerstädtischen Entlastungsstraße (ISES)
- im Westen: Lustgartenmauer, Henning-von-Tresckow-Straße, Dorustraße
- im Norden: Yorckstraße, Am Kanal
- im Osten: Straße am Alten Markt, Rückseite des Grundstückes Altes Rathaus, Havelufer.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 vom Januar 1998 abgegrenzten Fläche. Dieser kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 15.11.99

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindefassung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Potsdam, den 15.11.99

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Die in der Satzung zitierten Vorschriften des Baugesetzbuches über das Verfahren und die Genehmigungspflichten können zu den Öffnungszeiten in der Verwaltungsbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 eingesehen werden.

